

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bauwasserhaltung beim Bauvorhaben Apple Swift, Seidlstraße 15, Flurnummer: 6507, Gemarkung München S.4

Am Standort Seidlstraße 15 beabsichtigt die Apple Technology Engineering B.B. & Co. KG den Neubau eines Labor- und Bürogebäudes. Hierfür ist eine Bauwasserhaltung erforderlich. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 11.02.2025 eine Grundwasserentnahme vom maximal 238.131 m³ für die Bauwasserhaltung und zusätzlich maximal 18.000 m³ aus dem quartären Grundwasserleiter zur Betonanmischung.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Da nahezu das gesamte abgepumpte Grundwasser vor Ort wieder versickert wird und durch eine Beprobung sichergestellt wird, dass es zu keine Kontaminationsverschleppung im Grundwasser kommt, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz oder die Wasserqualität statt. Die Nutzung zur Betonanmischung stellt nur einen geringen Anteil dar, die Ergiebigkeit des quartären Grundwasserleiters ist entsprechend der bisherigen Erfahrungswerte und der wasserwirtschaftlichen Bewertung als genügend leistungsfähig einzustufen und die Nutzung des Grundwassers ist in diesem Fall zur Schonung des Trinkwassereinsatzes sinnvoll.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4031 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 03.03.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132